



## Nachweis über die Pflichterfüllung nach § 10 EEWärmeG

### Ersatzmaßnahmen

gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage Nr. I, V bis VIII

#### **A. Allgemeine Angaben zum/r Gebäudeeigentümer/in und zum Gebäude:**

##### **Anschrift des/r Gebäudeeigentümers/in:**

Name bzw. Firma und Ansprechpartner	Vorname
Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

##### **Anschrift des Gebäudes, falls abweichend:**

Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

#### **B. Angaben zur Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG:**

##### **I. Angaben zum Gebäude und zur Heizungs-/Kühlungsanlage:**

Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche:  
(gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Inbetriebnahmejahr  
der Heizungs-/Kühlungsanlage: \_\_\_\_\_

Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser  
und Kältebedarf für Kühlung: \_\_\_\_\_ kWh/a

Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 3 EEWärmeG gilt als erfüllt, wenn der Verpflichtete Ersatzmaßnahmen nach § 7 vornimmt. Es wurde folgende Ersatzmaßnahme gewählt:

Abwärme gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1a, weiter in Punkt II.1

Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK) gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1b, weiter in Punkt II.2

Maßnahmen zur Einsparung von Energie gemäß § 7 Abs. 1 Nr.2, weiter in Punkt II.3

Fernwärme oder Fernkälte gemäß § 7 Abs. 1 Nr.3, weiter in Punkt II.4

## II. Angaben zur Deckung des Pflichtanteils:

### II.1 Abwärme

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes wird durch die Nutzung von Abwärme mit Wärmepumpen zu mindestens 50 % gedeckt.

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes wird durch die Nutzung von Abwärme mit raumluftechnischen Anlagen zu mindestens 70 % gedeckt. Deren Leistungszahl beträgt mindestens 10.

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes wird durch die Nutzung von Abwärme mit einer anderen Technik als den oben genannten gedeckt. Diese Anlage ist nach dem Stand der Technik errichtet.

Es handelt sich um eine kombinierte Nutzung nach § 8 EEWärmeG. Der Pflichtanteil bei Nutzung von Abwärme zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes wird zu \_\_\_\_ % erfüllt. Der Nachweis über den Einsatz anderer erneuerbarer Technologien bzw. Ersatzmaßnahme ist beigefügt. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen betragen in der Summe \_\_\_\_ .

Nachweis:

- Wird Abwärme mit Wärmepumpen genutzt, ist die Anlage zum Formular „Geothermie / Umweltwärme“ einschließlich der Bescheinigung durch einen Sachkundigen beizufügen.
- Sofern Abwärme aus raumluftechnischen oder anderen Anlagen genutzt wird, ist die Bescheinigung durch einen Sachkundigen beizufügen (Anlage 1 auf Seite 4 dieses Formulars).

### II.2 Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK)

Durch die Nutzung einer KWK-Anlage wird der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes zu mindestens 50 % gedeckt.

Die Nutzung erfolgt in einer hocheffizienten KWK-Anlage (im Sinne der Richtlinie 2004/0/EG).

Der Gebäudeeigentümer betreibt die Anlage selbst.

Der Gebäudeeigentümer betreibt die Anlage nicht selbst.

Es handelt sich um eine kombinierte Nutzung nach § 8 EEWärmeG. Der Pflichtanteil bei Nutzung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes wird zu \_\_\_\_ % erfüllt. Der Nachweis über den Einsatz anderer erneuerbarer Technologien bzw. Ersatzmaßnahme ist beigefügt. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen betragen in der Summe \_\_\_\_ .

Als Nachweis ist die die Bescheinigung durch einen Sachkundigen beizufügen (Anlage 2 auf Seite 5 dieses Formulars).

### II.3 Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Das Gebäude unterschreitet die Vorgaben der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) an den Primärenergiebedarf und an die Wärmedämmung der Gebäudehülle um mindestens 15 %.

Es handelt es sich um eine kombinierte Nutzung nach § 8 EEWärmeG. Der Pflichtanteil bei Nutzung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie wird zu \_\_\_\_ % erfüllt. Der Nachweis über den Einsatz anderer erneuerbarer Technologien bzw. Ersatzmaßnahme ist beigefügt. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen betragen in der Summe \_\_\_\_ .

Als Nachweis ist der Energieausweis beizufügen.

### II.4 Fernwärme oder Fernkälte

Das Gebäude ist an ein Netz angeschlossen dessen Wärme bzw. Kälte

zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien stammt: mindestens 15 % bei solarer Strahlungsenergie, oder mindestens 30 % bei mit Biogas betriebenen KWK-Anlagen oder mindestens 50 % bei Bioöl, fester Biomasse oder Wärmepumpe oder

zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme stammt oder

zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen stammt oder

zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a) bis c) genannten Maßnahmen stammt.

die hierdurch relevanten Anforderungen gemäß Nr. I bis VI der Anlage zum EEWärmeG entsprechend einhält.

Es handelt es sich um eine kombinierte Nutzung nach § 8 EEWärmeG. Der Pflichtanteil bei Nutzung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes wird zu \_\_\_\_ % erfüllt. Der Nachweis über den Einsatz anderer erneuerbarer Technologien bzw. Ersatzmaßnahme ist beigefügt. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen betragen in der Summe \_\_\_\_ .

Als Nachweis ist eine Bestätigung des Wärmenetzbetreibers beizufügen (Anlage 3 auf Seite 6 dieses Formulars).

Die [Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO](#) wurden gelesen und akzeptiert: Die Zustimmung wird erteilt für den Antrag und ggf. Anlagen.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des/r Gebäudeeigentümers/in

**Anlage 1: Bescheinigung durch eine/n Sachverständige/n**

(Bescheinigung für Abwärmenutzung durch andere Anlagen als Wärmepumpen gemäß § 10 Abs. 3 und Nr. V der Anlage zum EEWärmeG sowie gemäß § 3 Abs.1 EEWärmeG-DV)

**Anschrift des Gebäudes, auf das sich die Bescheinigung bezieht**

Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben des/r Gebäudeeigentümers/in in diesem Nachweis über die Pflichterfüllung nach § 10 EEWärmeG vollständig und sachlich richtig sind. Durch die Nutzung von Abwärme nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 sowie Nr. III der Anlage zum EEWärmeG werden die geforderten Voraussetzungen zur Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen erfüllt.

Der Gebäudeeigentümer betreibt die Anlage selbst.  
Ich bin berechtigt, im Sinne der Nr. VI.3 der Anlage zum EEWärmeG diese Bescheinigung auszustellen als

anerkannte/r Prüfsachverständige/r für energetische Gebäudeplanung nach EnEV-DV Bln, die/der an dem Vorhaben nicht planend oder bauausführend beteiligt ist.

Sachkundige/r gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 7 EEWärmeG.

Anlagenhersteller/in<sup>1</sup>.

Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat.<sup>1</sup>

Der Gebäudeeigentümer betreibt die Anlage nicht selbst.  
Ich bin berechtigt, im Sinne der Nr. VI.3 der Anlage zum EEWärmeG diese Bescheinigung auszustellen als Anlagenbetreiber

**Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist spätestens drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage zu erstellen und dem verpflichteten Gebäudeeigentümer zu übergeben.

Name bzw. Firma und Ansprechpartner	Vorname
Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift	Stempel

<sup>1</sup> nur bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten und sofern die geforderten Voraussetzungen mind. zu 100% durch die Anlage eingehalten werden.

**Anlage 2: Bescheinigung durch eine/n Sachverständige/n**

(Bescheinigung für KWK-Nutzung gemäß § 10 Abs. 3 und Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG sowie gemäß § 3 Abs.1 EEWärmeG-DV)

**Anschrift des Gebäudes, auf das sich die Bescheinigung bezieht**

Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben des/r Gebäudeeigentümers/in in diesem Nachweis über die Pflichterfüllung nach § 10 EEWärmeG vollständig und sachlich richtig sind. Durch die Nutzung von KWK nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 sowie Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG werden die geforderten Voraussetzungen zur Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen erfüllt.

Ich bin berechtigt diese Bescheinigung auszustellen als

anerkannte/r Prüfsachverständige/r für energetische Gebäudeplanung nach EnEV-DV Bln, die/der an dem Vorhaben nicht planend oder bauausführend beteiligt ist.

Sachkundige/r gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 7 EEWärmeG <sup>2</sup>.

Anlagenhersteller/in <sup>2</sup>.

Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat <sup>2</sup>.

**Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist spätestens drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage zu erstellen und dem verpflichteten Gebäudeeigentümer zu übergeben.

Name bzw. Firma und Ansprechpartner	Vorname
Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift	Stempel

<sup>2</sup> nur bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten und sofern die geforderten Voraussetzungen mind. zu 100% durch die Anlage eingehalten werden.

**Anlage 3: Bescheinigung durch eine/n Betreiber/in eines Fernwärme- bzw. Fernkältenetzes**

(Bescheinigung für Nutzung eines Fernwärme- bzw. -kältenetzes gemäß § 10 Abs. 3 und Nr. VIII der Anlage zum EEWärmeG sowie gemäß § 3 Abs.1 EEWärmeG-DV)

**Anschrift des Gebäudes, auf das sich die Bescheinigung bezieht**

Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben des/r Gebäudeeigentümers/in in diesem Nachweis über die Pflichterfüllung nach § 10 EEWärmeG vollständig und sachlich richtig sind. Durch die Nutzung eines Fernwärmenetzes/Fernkältenetzes nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 sowie Nr. VIII der Anlage zum EEWärmeG werden die geforderten Voraussetzungen zur Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen erfüllt.

Ich bin berechtigt, diese Bescheinigung als Betreiber des Fernwärmenetzes/Fernkältenetzes auszustellen.

**Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist spätestens drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage zu erstellen und dem verpflichteten Gebäudeeigentümer zu übergeben.

Name bzw. Firma und Ansprechpartner	Vorname
Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift	Stempel